



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Bergstraße Veröffentlichung: 24.07.2021

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.12.2018 zur Festlegung des Kreises Bergstraße als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und Verbringungsverbot von empfänglichen Tieren aus dem Sperrgebiet

Die Allgemeinverfügung vom 14.12.2018 des Landrates des Kreises Bergstraße als Kreisordnungsbehörde

1. zur Festlegung des Landkreises Bergstraße als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
2. zur Anzeigepflicht für Haltungen und Standorten von empfänglichen Tieren bei der zuständigen Behörde (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße),
3. zum Verbringungsverbot von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet
wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit (§ 43 Abs.1 HVwVfG). Diese Allgemeinverfügung kann bei der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße, Odenwaldstr. 5, 64646 Heppenheim, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 – 12.30 Uhr und von 13.30 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite www.kreis-bergstrasse.de des Kreises Bergstraße einsehbar.

Begründung:

Zu Nr. 1.-3. der Verfügung:

Der Landrat des Kreises Bergstraße hatte als Kreisordnungsbehörde mit Allgemeinverfügung vom 14.12.2018 nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit (BT), verursacht durch einen Virus vom Serotyp (BTV-8), in einem Betrieb in der Gemeinde Ottersweier (Landkreis Rastatt) die Festlegung des Landkreises Bergstraße als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, zur Anzeigepflicht für Haltungen und Standorten von empfänglichen Tieren bei der zuständigen Behörde (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße) und zum Verbringungsverbot von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet getroffen.

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 am 22.06.2021 im Amtsblatt der EU wurde der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 geändert und diese Änderung ist am 25.06.2021 in Kraft getreten. Damit sind nun weitere Gebiete Hessens in den Anhang aufgenommen, deren Status damit als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit anerkannt ist.

Die in der BTV-Sperrzone verbleibenden Gebiete in Hessen, darunter der Kreis Bergstraße, können die BTV-Freiheit nach der neuen EU-Rechtsetzung über die Durchführung eines Tilgungsprogramms erreichen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für ein solches Programm.

Da die EU-Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 jedoch unmittelbar gelten, kann die Allgemeinverfügung vom 14.12.2018 zurückgenommen werden.

Daher werden die Anordnungen zu den Ziffern 1. (Sperrgebiet), 2.1 (Anzeigepflicht), 2.2 (Verbringungsverbot von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet) der Allgemeinverfügung vom 14.12.2018 aufgehoben (§ 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit).

Zu Nummer 4. der Verfügung:

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. Mai 2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landrat als Kreisordnungsbehörde
vertreten durch die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Odenwaldstraße 5
64646 Heppenheim

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, nicht der Tag der Absendung maßgebend.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Ein Widerspruch mittels gewöhnlicher E-Mail stellt keine sichere Übermittlung dar und ist daher unzulässig.

Andere elektronische Zugangswege sind derzeit nicht eröffnet.

Heppenheim, 21.07.2021

Im Auftrag
Gez. Dr. Klevenz
Stellv. Abteilungsleitung
Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz